

Gesuch Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung (N2)

Gesuchsteller/in

ZEMIS-Nr. Kant.-Ref.-Nr. / SZ-Nr.

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Geburtsland

Strasse, Nummer

PLZ Ort

E-Mail Telefon

Geschlecht weiblich männlich

Zivilstand ledig gerichtlich getrennt

verheiratet verwitwet

geschieden eingetragene Partnerschaft

Gesuchsgründe um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Militärdienst

Studium, Sprachaufenthalt oder Auslandsaufenthalt zu sonstigen Ausbildungszwecken

Arbeitseinsatz für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland

Besondere medizinische Gründe

Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland

Anderer Grund (bitte ausführen)

Angaben zum Auslandsaufenthalt

Datum der Abreise

Dauer des Aufenthalts

Adresse im Ausland

Kontaktperson inkl. Zustelladresse in der Schweiz (nach Abreise aus der Schweiz)

Die gesuchstellende Person wird durch die genannten, ihrer elterlichen Sorge unterstellten, minderjährigen Kinder begleitet

Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte für jede volljährige (über 18 Jahre) Person ein separates Formular einreichen.

Die unterzeichnende Person hat Folgendes zur Kenntnis genommen:

1. Verlässt die ausländische Person die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während 4 Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Die Fristen nach Art. 61 Abs. 2 AIG werden durch vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz nicht unterbrochen (Art. 79 Abs. 1 VZAE).
2. Während der Dauer des Verfahrens und während der Dauer der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss eine postalische Erreichbarkeit in der Schweiz gewährleistet sein.

Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular und die Beilagen sind an die folgende Adresse zu senden:
Amt für Migration, Steistegstrasse 13, Postfach 454, 6431 Schwyz